



Erscheint Dienstags und Freitags Abends.

Vierteljährl. Abonnementspreis 1,25 M.

Vierzigster

Jahrgang.

No. 22.

Schlawe, den 17. März.

1882.

## Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 104) Nachstehend lasse ich die wesentlichsten Bestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Ges.-Samml. S. 197) im Abdrucke folgen. Ich mache hierbei insbesondere wiederholt auf die §§ 6 bis 8, 11 bis 17, 21, 43 u. 44 aufmerksam und erwarte deren genaueste Beachtung.

Schlawe, den 4. März 1882.

Der Landrath. von Pawel.

### Fischereigesetz für den Preussischen Staat.

Vom 30. Mai 1874.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Geltungsbereich. Das nachfolgende Fischereigesetz findet Anwendung auf die Küsten- und Binnenfischerei in allen unter Unserer Hoheit befindlichen Gewässern.

§ 2. Zu dem Fischfange im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der Fang von Krebsen, Austern, Muscheln und anderen nuzbaren Wasserthieren, soweit sie nicht Gegenstand des Jagdrechts sind.

§ 4. Geschlossene Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind:

1) alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht;

2) alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt;

wenn in denselben (No. 1 und 2) der Fischfang Einem Berechtigten zusteht.

Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer im Sinne dieser Vorschrift als ein geschlossenes anzusehen ist, werden mit Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege entschieden.

§ 5. Einschränkung der Fischereiberechtigungen und Beseitigung der wilden Fischerei. Die bestehenden Fischereiberechtigungen unterliegen den einschränkenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Gegen vollständige Entschädigung der Berechtigten kann in nicht geschlossenen Gewässern eine weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung solcher Berechtigungen erfolgen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen (Wehre, Ränne, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehender Netzvorrichtungen, Speernez u. s. w.) gerichtet sind.

Eine solche weitere Beschränkung oder Aufhebung kann beansprucht werden:

1) vom Staate im öffentlichen Interesse;

2) von Fischereiberechtigten und Fischereigenossenschaften in dem oberen oder unteren Theil der Gewässer, wenn von denselben nachgewiesen wird, daß die Berechtigung der Erhaltung und Verbesserung des Fischbestandes dauernd nachtheilich ist und einem wirtschaftlichen Betriebe der Fischerei in den betreffenden Gewässern entgegensteht.

§ 6. Fischereiberechtigungen, welche, ohne mit einem bestimmten Grundbesitze verbunden zu sein, bisher von allen Einwohnern und Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt werden konnten, sollen künftig in dem bisherigen Umfange der politischen Gemeinde zustehen.

§ 7. Das Recht zur Ausübung der Binnenfischerei in solchen Gewässern, welche bisher dem freien Fischfange unterlagen, soll den politischen Gemeinden in den innerhalb ihrer Gemarkung belegenen Gewässern zustehen.

Wenn derartige Gewässer die Grenze zweier oder mehrerer Gemeinden bilden, ohne der einen oder anderen Gemarkung ganz oder zu bestimmten Theilen anzugehören, sollen die Gemeinden in der Erstreckung, auf welcher ihr Bezirk das Gewässer begrenzt, gleich berechtigt sein.

§ 8. Gemeinden können die ihnen zustehende Binnenfischerei nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung nutzen.

Das Freigeben des Fischfanges ist verboten.

Die Dauer der Pachtverträge darf in der Regel nicht unter sechs Jahren bestimmt werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung können unter besonderen Umständen von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

Die Trennung der einer Gemeinde zustehenden zusammenhängenden Fischwasser in einzelne Pachtbezirke bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welche darauf zu sehen hat, daß einer unwirtschaftlichen Zerstückelung der Fischerei vorgebeugt wird.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, zu bestimmen, welche Zahl der zulässigen Fanggeräthe in jedem Pachtbezirke nicht überschritten werden darf.

Sind zwei oder mehrere Gemeinden in den ihre Gemarkung begrenzenden Gewässern gemeinsam berechtigt, so können sie die Fischerei nur auf gemeinschaftliche Rechnung nutzen.

Ist eine Einigung der Gemeinden über die Art der Nutzung nicht zu erreichen, so steht die Entscheidung darüber der Aufsichtsbehörde zu.

§ 11. Erlaubnißscheine. Wer die Fischerei in den Revieren anderer Berechtigter oder über die Grenzen der eigenen Berechtigung, beziehungsweise des freien Fischfangs hinaus betreiben will, muß mit einem nach Vorschrift der folgenden Paragraphen ausgestellten und beglaubigten Erlaubnißscheine versehen sein, welchen er bei Ausübung der Fischerei zu seiner Legitimation stets mit sich zu führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals und der Lokalpolizeibeamten vorzuzeigen hat.

§ 12. Zur Ausstellung eines Erlaubnißscheins sind nur der Fischereiberechtigte und der Fischereipächter innerhalb der Grenzen ihrer Berechtigung befugt.

Soweit in genossenschaftlichen Revieren eine gemeinschaftliche Bewirthschaftung und Nutzung der Fischwasser stattfindet, tritt der Vorstand der Genossenschaft an die Stelle der einzelnen Berechtigten.

Der Erlaubnißschein muß auf die Person, auf ein oder mehrere bestimmt bezeichnete Gewässer und auf bestimmte Zeit, welche den Zeitraum dreier Jahre nicht überschreiten darf, lauten. Er kann Beschränkungen in Beziehung auf die Art und die Zahl der Fanggeräthe und die Zahl der beim Fischfange zu verwendenden Fahrzeuge enthalten.

§ 13. Fischerei-Erlaubnißscheine bedürfen der Beglaubigung und zwar:

- 1) für den Fischereibetrieb in den zu genossenschaftlichen Revieren gehörigen Gewässern durch den zur Handhabung der Fischereiaufsicht berufenen Genossenschaftsvorstand (§ 9);
- 2) für den Fischereibetrieb in den übrigen Gewässern durch diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke der Aussteller wohnt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind, soweit nicht für genossenschaftliche Reviere durch das Statut etwas Anderes bestimmt wird, diejenigen Fischerei-Erlaubnißscheine, welche von einer öffentlichen Behörde, von einem öffentlichen Beamten innerhalb seiner Amtsbefugnisse, einem Gemeindevorstande oder dem zur Beglaubigung der Erlaubnißscheine berufenen Vorstande einer Fischereigenossenschaft ausgestellt sind.

§ 14. Die Beglaubigung des Erlaubnißscheins bezieht sich nur auf die Unterschrift des Ausstellers und enthält kein Auerkenntniß für die Berechtigung desselben.

§ 15. Die Beglaubigung der Erlaubnißscheine durch die Ortspolizeibehörde erfolgt stempel- und kostenfrei.

In genossenschaftlichen Revieren kann jedoch für die Beglaubigung der Erlaubnißscheine eine Gebühr bis zu Einer Mark zu Gunsten der Genossenschaft erhoben werden. Das Nähere hierüber bestimmt das Genossenschaftsstatut.

§ 16. Wer die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter in nicht geschlossenen Gewässern (§ 4) betreiben will, hat davon der Aufsichtsbehörde, in genossenschaftlichen Revieren (§ 9) dem Vorstande derselben vorher Anzeige zu machen, erhält hierüber kosten- und stempelfrei eine Bescheinigung und hat dieselbe beim Fischen stets bei sich zu führen.

§ 17. Das bei dem Fischen in Gegenwart des Fischereiberechtigten, des Fischereipächters oder des Inhabers eines Erlaubnißscheins beschäftigte Hülfspersonal bedarf keiner Legitimation.

§ 19. Bezeichnung der zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge. Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann. Ueber die Art der Kennzeichnung sind die näheren Vorschriften für genossenschaftliche Reviere durch das Genossenschaftsstatut, für andere Reviere im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

§ 20. Beseitigung der Hindernisse für den Wechsel der Fische. Die Breite der Gewässer darf zum Zwecke des Fischfangs durch ständige Fischereivorrichtungen niemals auf mehr, als auf die Hälfte der Wasserfläche, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, für den Wechsel der Fische versperrt werden. Solche Vorrichtungen dürfen nicht so nahe an einander angebracht sein, daß der Zug der Fische dadurch behindert wird.

Diese Vorschriften finden in Grenzgewässern nur soweit Anwendung, als in dem Nachbarlande ein gleiches Vorgehen beobachtet wird; auch ist der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ermächtigt, dieselben zeitweilig für solche Gewässer außer Kraft zu setzen, welche streckenweise Unserer Hoheit nicht unterworfen sind.

Die bereits bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen unterliegen diesen Vorschriften nicht, wenn mit denselben eine auf dieses besondere Fangmittel gerichtete Fischereiberechtigung verbunden ist; in anderen Falle müssen dieselben, soweit sie den Vorschriften dieses Paragraphen nicht entsprechen, längstens innerhalb zweier Jahre nach Erlaß dieses Gesetzes von den Besitzern, welche dazu erforderlichenfalls im Verwaltungswege anzuhalten sind, abgeändert werden.

(Fortsetzung folgt.)

No. 105) Der Amtsdienner Carl Niehn zu Cannin ist zum Gemeindeexekutor für die Gemeinde Cannin bestellt und als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Schlawa, den 14. März 1882.

Der Landrath. von Pawel.

No. 106) Die Klassensteuerrollen für das Jahr 1882/83 sind durch die Königliche Regierung festgesetzt und durch den Ortsvorsteher, insbesondere durch diejenigen, welche vom 20. bis 24. dieses Monats dem Musterungsgeächäft hier selbst beizuwohnen haben, aus meinem Bureau abzuholen. Die von den übrigen Ortsvorstehern aus meinem Bureau bis zum 2. dieses Monats nicht abgeholtten Rollen werden denselben alsdann mittels der Post zugestellt werden.

**Vom 25. März bis einschließlich den 1. April dieses Jahres** sind die Rollen zur Einsicht der Klassensteuerpflichtigen auszulegen, und ist vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, in welchem Local und in welcher Zeit die Auslegung geschehen werde.

Die auf dem Titelblatte der Rolle beizufügende Bescheinigung in Betreff der stattgehabten Auslegung derselben durch die Ortsvorstände zu unterschreiben und zu unterschließen. Dafür, daß dies geschieht, werden die Ortsvorsteher besonders verantwortlich gemacht.

In den nach § 16 Abs. 2 der Instruktion vom 29. Mai 1873 vorzubereitenden Steuerzetteln ist der Vermerk darüber, welche Monatsraten der Klassensteuer unerschoben bleiben, bis auf weiteres fortzulassen, beziehungsweise der bezügliche Vermerk vorläufig noch nicht auszufüllen, da an Stelle des seitherigen dreimonatlichen ein weiterer Klassensteuererlaß in Aussicht genommen, die dessfallige Festsetzung aber noch zu erwarten ist.

Die Steuerzettel sind den Steuerpflichtigen für jetzt noch nicht auszuhändigen, sondern erst nachdem dies durch besonderen Kreisblattserlaß angeordnet sein wird.

Nach Offenlegung der Klassensteuerrollen und nachdem die vorgedruckte Bescheinigung gehörig ausgefüllt und unterschrieben ist, haben die sämtlichen Ortsvorstände die Klassensteuerrollen bis zum 1. April d. J. in der Ortsverwaltung zu verbleiben lassen.

testens den 4. April dieses Jahres Abends 6 Uhr zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung wieder an mich zurückzusenden.

Betreffs Anbringung von Reklamationen gegen die Steuerveranlagung für das Jahr 1882/83 binnen einer Präklusivfrist von zwei Monaten vom 2. April cr. ab bei mir verweise ich auf meine Kreisblattsverfügung vom 4. März v. Js. (KrbL. No. 19.)

Bezüglich der Aufstellung der Heberegister wird besondere Verfügung erlassen werden.

Schlawe, den 16. März 1882.

Der Landrath. J. B. Friederich, Kreissecretär.

### Mittwoch den 17. Mai d. Js. von 9 Uhr Vormittags ab

sollen hieselbst 80 bis 90 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten, 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten und jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche vierjährigen und älteren Pferde sind mehr und weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 15. und 16. Mai von 7 bis 10 Uhr Morgens geritten und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zum Verkauf kommenden Pferde werden Anfang Mai zum Versand zc. fertig gestellt sein und auf Wunsch zugesandt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhof Trakehnen wird am 15., 16. und 17. Mai gesorgt sein.

Trakehnen, den 24. Februar 1882.

Der Landstallmeister. gez. von Dassel.

Zur Verpachtung der Grasnutzungen in den Gräben und auf den Dossirungen der Garwitz-Nügenwaldermünder Chaussee ist ein Termin auf

### Dienstag den 21. März d. Js. Nachmittags 3 Uhr

im Lokale des Gemeindevorstehers Wegel in Schlavin anberaunt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Schlawe, den 9. März 1882.

Die Chausseeverwaltung. Werkmeister, Kreiswegemeister.

Redaction: Königliches Landrathsamt in Schlawe.

## Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Insertionsgebühren betragen für die zgespaltene Corpuszeile oder deren Raum 10 Pf.

### Bekanntmachung.

Des Geburtstags Sr. Majestät des Kaisers und Königs wegen wird der auf Mittwoch den 22. d. Mts. treffende Wochenmarkt auf Dienstag den 21. d. Mts. verlegt.

Schlawe, den 15. März 1882.

Der Magistrat.

### Der hiesige Kriegerverein

wird zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers

### Kirchenparade,

nächstem

### Parade auf dem Markt

abhalten. — Der

### Ball

findet am Sonnabend den 25. d. M. im Vereinslokale statt.

Die Ehrenmitglieder des Vereins werden gebeten, sich bei den Festlichkeiten zu betheiligen.

### Der Vorstand

des Krieger-Vereins.

### Bretter

in allen Stärken sowie

Latten u. birfene Bohlen

offerirt

Heinrich Beer,

Holz- & Aohlenhandlung.

### Geschäfts-Gröpfung

Hiermit die ergebene Anzeige, daß ich hieselbst — Cösliner Vorstadt No. 4 — ein

### Mehlgeschäft

ingerichtet habe und außer allen Sorten

### Mehl

auch

Mais, Schrot, Futtermehl und Kleie

vorräthig halte.

Schlawe, im März 1882.

H. Mix.

Dom. Kl.-Machmin sucht zum 1. April d. Js. eine ältere, in der feinen Küche, sowie in der Landwirthschaft erfahrene

### Wirthin.

Nur solche mit guten Zeugnissen versehen, werden berücksichtigt.

In dem Fock'schen Wohnhause, Mühlenstraße No. 6 hieselbst, sind zum 1. October cr. 2 Wohnungen zu vermieten. Näheres bei Akerbürger Borchardt.



Nur die besten Cacaosorten werden verarbeitet. Puder-Cacao's, absolut rein und schalenfrei, daher leicht verdaulich.

Chocoladen mit 5 u. 10% Sago-Zusatz per 1/2 Ko. von M. 1.25 ab; mit Garantie-Marke

Rein Cacao und Zucker von M. 1.60 ab.

Die 1/2 u. 1/4-Kilo-Tafeln tragen die Verkaufspreise

Unsere Kaiser-Chocolade (pr. 1/2 Ko. M. 5) ist das

Beste, was in Chocolate gefertigt werden kann.

Dépôt-Schilder kennzeichnen die Verkaufsstellen, woselbst auch wissenschaftliche Abhandlungen über den

Nährwerth des Cacao erhältlich.

Köln. Gebr. Stollwerck,

Kais., Königl., Großherzogl. &c. Hoflieferanten

Roth- und Weißklee,

Thymothee,

engl. Rengras,

Wicken und Seradella

empfehl billigt

H. Cämmerhirt.

Saathafer

verkauft

Dom. Borkow.

Da ich meine

# Bau- & Möbel-Tischlerei

jetzt auf das Vollständigste mit den neuesten

## Werkzeugen und Holzbearbeitungsmaschinen

als Kehlhobel nach modernsten Zeichnungen, Leimapparat und Wärmplatte, Bohr- und Fräsmaschine, Verticals, Decoupir- und Kreisäge, neu eingerichtet habe, so bin ich jetzt in Stande, alle in mein Fach schlagenden Arbeiten in der kürzesten Zeit sauber und solide zu den billigsten Preisen auszuführen.

**Carl Grünewald, Tischlermeister,**  
Schulstraße No. 5.

Ich bescheinige hiermit der Wahrheit gemäss, dass der

## Schlesische Fenchel-Honig-Extract

von **Emil Szczyrba** in Breslau meine beiden Knaben von 2 und 3 Jahren von einem ganz schrecklichen Keuchhusten vollständig geheilt hat, und dass dieser Erfolg durch den Gebrauch von nur einer Flasche erzielt wurde.

Breslau 10. October 1881.

**Oscar Hauck, Kaufmann.**

Zu haben in  $\frac{1}{4}$  Fl. zu M. 1.80,  $\frac{1}{2}$  Fl. zu M. 1.—,  $\frac{1}{4}$  Fl. zu M. 0.50 in **Schlawa** bei **H. Woldt.**



köstl. unübertr. wirks. rein diätet.

**Haus-, Genuss- & Heilmittel**  
gegen **Husten, Heiserkeit, Katarrh, Verschleimung, Brustschmerzen, Halsleiden, Asthma, Keuchhusten.**

Depôt in Schlawa bei  
**Otto Mörke, Markt 6.**

**Verkauf von Wilstermarsch-Fersen.** In **Gr.-Pobloth** bei **Cör-Lin** sind 7 Fersen der Wilstermarsch-Race verkäuflich, welche im Septbr. bis Anfangs Dezbr. milch werden sollen. Außerdem noch 9 etwas jüngere Fersen, die jetzt zum Rinde gelassen werden können. Preis pr. 100 Pfd. leb. Gew. 27 M. Auch junge Bullen zu 25 M. pr. 100 Pfd. leb. Gew. sind vorhanden. Aufträgen beantwortet

das **Wirthschaftsamt.**

Ein gut erhaltenes tafelförmiges

## Klavier

ist billig zu verkaufen.

Näh. i. d. Exped. d. Bl.

Meine **Neue Wiese** No. 11 bin ich willens freihändig zu verkaufen.

Alt-Warschow, den 13. März 1882.

**A. Schüsler.**

## Schwarzen Sandhafer

hat **Dominium Jannewich** bei **Suckow** abzugeben mit 7,50 M. pro Centner.

Zur Anfertigung großer Quantitäten  
**Preßtorf** mit  
**Locomobilen u. Lucht'schen**  
**patent. Torfpressen**  
erbittet Anmeldungen

**Emil Freundlich,**  
Stolp i. Pom.

## Centrifugal-Pumpe

mit Dampfbetrieb

empfiehlt zur leihweisen Benutzung

**Emil Freundlich,**  
Stolp i. Pom.

Da ich mein Grundstück verkauft habe, suche ich **sofort** eine Stellung als **Stellmacher** auf dem Lande.

Rogog bei **Pollnow.**

**Barz, Stellmachermstr.**

**Bergmanns**

**Sommersprossen-Seife**  
zur vollständigen Entfernung der Sommersprossen, empf. a. Städ 60 Pfennig

**Georg Schmidhals, Mügenwalde.**  
**H. Selke, Schlawa.**

## Holzverkauf.

Auf der im **Segenthiner Walde** gelegenen Parzelle findet **jedesmal** am **Dienstag** und **Donnerstag** Verkauf von **Holzern, Strauch** und **Klafterholz** statt.

Meldungen beim Förster daselbst.

**Dominium**  
**Deutsch-Puddiger.**

Eine **Partie guter Saathafers** ist verkäuflich auf **Dominium Segenthin.**

## Abonnements-Einladung

auf die  
täglich in **Landsberg a. W.**  
in großem Format erscheinende freisinnige

## Neumärkische Zeitung

(verbreitetste Zeitung der Neumark)

Auflage **5000 Exemplare.**

**63. Jahrgang.**

(im Zeitungs-Preis-Verzeichniß unter  
Nr. 3184)

Die **Neumärkische Zeitung** enthält Zeitartikel, eine politische tägliche Uebersicht, Nachrichten aus dem In- und Auslande, Originalparlamentsberichte, einen reichen lokalen und provinziellen Theil, in welchem sämtliche bedeutenderen Orte der Neumark durch Original-Korrespondenzen vertreten sind, Berichte über interessante Verhandlungen beim Land- und Amtsgericht **Landsberg a. W.**, einen berliner Coursbericht, tägliche direkte Telegramme, die vollständige Ziehungsliste der preussischen Klassenlotterie, Jahrsplan der königlichen Ostbahn und im Feuilleton spannende Erzählungen.

Hand in Hand mit ihrer Ausbreitung geht die **Wirksamkeit** ihrer Inserate, so daß die „**Neumärkische Ztg.**“, welche amtliches Publikationsorgan der Gerichts- und anderer Behörden ist, sich zur Verbreitung geschäftlicher Inserate in der Neumark und darüber hinaus ganz besonders eignet. Insertionspreis pro ein-spaltige Petitzeile nur **15 Pf.** Bei größeren Insertionsaufträgen bez. Wiederholungen sind wir gern bereit, angemessenen **Rabatt** zu bewilligen.

Abonnementspreis **vierteljährlich** durch die Post bezogen **2,25 M.**, ins Haus gebracht **2,65 M.**

Wegen der vielen unter ähnlichem Titel hier erscheinenden Blätter bitten wir genau auf unseren Titel „**Neumärkische Zeitung**“ zu achten.

Zum Abonnement auf die „**Neumärkische Ztg.**“ für das bevorstehende Quartal ladet freundlich ein  
**Landsberg a. W.**

**Die Expedition.**

**N. Schneider & Sohn.**